

Lokale Aktionsgruppe „Wesermarsch in Bewegung“

– Geschäftsordnung –

Stand 11.12.2014

§ 1 Name, Gebiet und Sitz der LAG „Wesermarsch in Bewegung“

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) führt den Namen „Wesermarsch in Bewegung“ und ist ein nichtwirtschaftlicher Verein ohne Rechtsfähigkeit nach § 54 BGB.
- (2) Das Aktionsgebiet der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ umfasst den Landkreis Wesermarsch mit seinen gebietsangehörigen Kommunen Berne, Brake, Butjadingen, Elsfleth, Jade, Lemwerder, Ovelgönne, Nordenham und Stadland sowie die Inseln Langlütjen I und II und Mellum.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Landkreis Wesermarsch in der Kreisstadt Brake (Unterweser).

§ 2 Zweck der LAG „Wesermarsch in Bewegung“

- (1) Zweck der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ ist die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) „Leader 2014-2020“.
- (2) Die LAG „Wesermarsch in Bewegung“ konstituiert sich, um in einer strukturierten und organisierten Form verschiedene Gruppen des Aktionsgebietes an der Entwicklung der Region zu beteiligen.
- (3) Das Leitbild der Wesermarsch lautet: „Natur- und Kulturlandschaft bilden die Grundlage für ein nachhaltig entwickeltes, klimaschonendes, partizipatives Sozial- und Wirtschaftsleben.“

§ 3 Aufgaben der LAG „Wesermarsch in Bewegung“

Die LAG „Wesermarsch in Bewegung“ übernimmt folgende Aufgaben:

- (1) Die Erstellung und Fortschreibung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Leader-Förderperiode von 2014 bis 2020.
- (2) Die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes nach Genehmigung durch das Land Niedersachsen bis mindestens 31.12.2020, zur endgültigen Abwicklung grundsätzlich aber auch darüber hinaus.
- (3) Die Auswahl von Projekten nach Maßgabe der im REK festgelegten Ziele.
- (4) Die Initiierung und Koordinierung von Projekten.
- (5) Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Die Motivation und Mobilisierung von Menschen zur Mitwirkung an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes oder von Teilprojekten.
- (7) Die Beratung und die Beschlussfassung zu Förderanträgen aus dem Aktionsgebiet.
- (8) Die Unterstützung potenzieller Projektträger.
- (9) Die Begleitung und Bewertung des Regionalen Entwicklungskonzeptes.
- (10) Die Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes entsprechend der Ergebnisse interner und externer Bewertungen.
- (11) Die Dokumentation der geförderten Projekte und die Weitergabe der Informationen an das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Niedersachsen, die von ihm benannten Organisationen sowie die nationale und europäische Vernetzungsstelle Leader.
- (12) Die Teilnahme an Kooperationsprojekten mit anderen Leader-Regionen oder Regionen mit vergleichbaren Planungsansätzen (z.B. Integriertes ländliches Entwicklungskonzept ILEK).

§ 4 Organisation der LAG „Wesermarsch in Bewegung“

Die LAG „Wesermarsch in Bewegung“ besteht aus folgenden Organisationseinheiten:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Projektwerkstätten
- (4) projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Organisationseinheiten

- (1) Die LAG-Mitgliederversammlung
 - a) Zusammensetzung: Die Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem Vertreter des örtlich zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung als beratendes Mitglied (nicht stimmberechtigt), der die Aktivitäten der LAG mit der Verwaltungsbehörde koordiniert und die LAG in ihrem Finanzmanagement unterstützt. 16 stimmberechtigte Mitglieder sind WiSo-Partner (62 %), 10 stimmberechtigte Mitglieder (38 %) sind Vertreter der Kommunen im Aktionsgebiet. Damit beträgt der Anteil der nichtkommunalen Vertreter der Zivilgesellschaft über 50 Prozent. Die beteiligten Organisationen entsenden, soweit fachlich und organisatorisch möglich, Frauen für die Mitgliedschaft in der Lokalen Aktionsgruppe. Zielsetzung soll dabei eine Frauenbeteiligung in Höhe von 30-50% sein. Die konkrete Zusammensetzung der LAG ist im REK der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ aufgeführt. Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder kann nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
 - b) Aufgaben: Die LAG-Mitgliederversammlung ist das zentrale Steuerungs- und Entscheidungsgremium für Leader und eine integrative, nachhaltige Regionalentwicklung. Sie berät und entscheidet über die Gesamtstrategie, bringt neue Aspekte ein, berät und beschließt über alle Förderprojekte. Sie benennt zudem projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen und löst sie wieder auf.
- (2) Der Vorstand:
 - a) Zusammensetzung: Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus 4 Personen, die sich aus zwei kommunalen Partnern und zwei WiSo-Partnern zusammensetzen. Innerhalb des Vorstandes werden die zu wählenden Funktionen des Vorsitzenden der LAG, seines Stellvertreters und des Finanzvorstandes besetzt.
 - b) Aufgaben: Der Vorstand führt die Sitzungen und vertritt die Lokale Aktionsgruppe in der Öffentlichkeit. Der Finanzvorstand koordiniert und kontrolliert den Finanztopf „Wesermarsch in Bewegung“ und hat seinen Sitz beim Landkreis Wesermarsch.
 - c) Der Vorstand wird vom Regionalmanagement unterstützt.
- (3) Die Projektwerkstätten:
 - a) Zusammensetzung: Die Projektwerkstätten dienen zur fachlichen Beratung und Qualifizierung. Regionale Akteure, die sich durch Fachkompetenz der REK-Handlungsfelder, der Regionalentwicklung sowie durch Regionswissen auszeichnen, fungieren als LAG-Fachberater innerhalb der Projektwerkstätten. Die LAG-Mitgliederversammlung identifiziert die LAG-Fachberater, die vom Vorstand formlos berufen werden.
 - b) Aufgaben: Die LAG-Projektwerkstätten haben die Aufgabe, Projektinitiatoren und potenzielle Projektträger zu beraten, die Projekte zu qualifizieren, Kooperationen anzubahnen und die Vernetzung zwischen den Akteuren zu intensivieren. Die Projektwerkstätten sind den LAG-Sitzungen vorschaltet.

- (4) Projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen:
- a) Zusammensetzung: Die projektbezogenen, temporären Arbeitsgruppen können sich sowohl aus Mitgliedern der LAG, LAG-Fachberatern als auch aus weiteren Personen der Region zusammensetzen. Einberufen werden die Arbeitsgruppen durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand.
 - b) Aufgaben: Die Aufgaben werden bei der Einberufung benannt. Grundsätzlich sollen die Arbeitsgruppen projektbezogene Ziele und Maßnahmen umsetzen helfen.

§ 6 Einrichtung einer Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle:
- a) Funktion: Die LAG „Wesermarsch in Bewegung“ bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele und zur Führung ihrer Geschäfte einer Geschäftsstelle, die zentral in der Leader-Region angesiedelt ist.
 - b) Zusammensetzung: Die Geschäftsstelle der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ setzt sich aus dem Regionalmanager und einer oder mehrerer Assistenzen des Regionalmanagements zusammen.
 - c) Aufgaben:
Die Geschäftsstelle
 1. unterstützt die Mitgliederversammlung und den Vorstand bei allen Aufgaben und koordiniert Projektwerkstätten und temporäre Arbeitsgruppen.
 2. beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor und nach.
 3. klärt die Fördermöglichkeiten von Projektanträgen in Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle ab.
 4. koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit, berät potentielle Antragsteller und koordiniert die geförderten Projekte.
 5. organisiert und koordiniert insbesondere die regionsübergreifenden Kooperationsprojekte, soweit sich keine sonstigen Projektmanager finden.
 6. arbeitet konkrete Aufträge der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ab.
 7. stellt die Dokumentation der Informationen zur Projektumsetzung, die Organisation zur Prozessbewertung und die Erstellung von Jahresberichten und Bewertungsberichten sicher.
 - d) Zeichnungsberechtigung:
Der Regionalmanager bzw. dessen Vertreter ist befugt, die Antragsvorblätter der Leader-Förderanträge zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde als Vertretungsberechtigter der LAG zu unterzeichnen.

§ 7 Reguläre Beschlussfassung der LAG-Mitgliederversammlung

- (1) Die LAG-Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen.
- (2) In der Regel finden jährlich vier Sitzungen statt. Bei Bedarf können Sondersitzungen einberufen werden. Es gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Sitzungen sind öffentlich. Mit der Einladung werden erforderliche Unterlagen zur Vorbereitung wie Projektskizzen und Scoring-Bewertung für jedes einzelne Projekt versendet.
- (3) Die LAG-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und davon mindestens 50 % WiSo-Partner anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, im Verhinderungsfall eine Vertretung zu entsenden, die über vollständiges Sprach- und Stimmrecht verfügt. Die Beschlussfähigkeit wird bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung durch den Sitzungsleiter festgestellt und dokumentiert.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der mit „Ja“ lautenden Stimmen in offener Abstimmung – Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen der Aktionsgruppe wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist öffentlich und kann auf Anfrage angefordert werden.
- (6) Falls ein Projekt von der LAG abgelehnt oder zurückgestellt wird, bekommt der Antragsteller schriftliche Informationen über die Ablehnung bzw. Zurückstellung und deren Gründe. Der Antragsteller, dessen Projekt abgelehnt wurde, wird schriftlich auf die Möglichkeit hingewiesen, das Projekt nochmals – verändert nach Maßgabe der Abänderung von Ablehnungs- bzw. Zurückstellungsgründen – der LAG zur Abstimmung vorzulegen. Gleichfalls wird er schriftlich darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, über einen Antrag auf Förderung bei der entsprechenden Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.
- (7) Um Interessenskonflikte bei der Projektauswahl zu vermeiden, wird das Mitwirkungsverbot nach § 26 der Niedersächsischen Gemeindeordnung bzw. ab 1.11.2011 nach § 41 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz bei der Abstimmung befolgt.

§ 8 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Projekte können im Ausnahmefall im Umlaufverfahren abgestimmt werden – es sei denn, ein Mitglied widerspricht dem ausdrücklich. Durch einen Widerspruch wird das Umlaufverfahren automatisch abgebrochen.
- (2) Die Abstimmungsvorlage wird mit den erforderlichen Unterlagen wie Projektskizzen, Scoring-Bewertung u.ä. von der Geschäftsstelle „Wesermarsch in Bewegung“ per E-Mail und Zustellungsbestätigung an alle Mitglieder der LAG versendet.
- (3) Zur Abstimmung wird eine Frist von 7 Tagen gesetzt. In diesem Zeitraum können die Mitglieder über die Projektanträge schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) abstimmen (Abstimmungsformular). Es zählen nur die abgegebenen Stimmen. Fehlende Rückmeldungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Mitarbeiter des Regionalmanagements stellen das Ergebnis fest, geben es unverzüglich den LAG-Mitgliedern bekannt und veranlassen weitere Schritte zur Antragsbearbeitung nach Maßgabe des im Umlaufverfahren erreichten Ergebnisses.

§ 9 Befristete Geltungsdauer von positiven Projektbeschlüssen

- (1) Dem Projektträger wird mit dem Tag des Projektbeschlusses durch die Mitgliederversammlung eine Frist von 6 Monaten zur Projektumsetzung gesetzt, um das Projekt zur Bewilligungsreife zu führen.
- (2) Fällt das Ende der 6-Monats-Frist in den Zeitraum zwischen zwei LAG-Sitzungen, so verlängert sich diese Frist automatisch bis zur nächsten regulären beschlussfähigen LAG-Sitzung.
- (3) Bei einer Fristversäumnis muss das Projekt erneut zur Abstimmung in der LAG-Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 10 Sonderregelung zur Erhöhung des bereits beschlossenen Leader-Anteiles

- (1) Das Regionalmanagement darf den von der Mitgliederversammlung bereits beschlossenen Betrag des Leader-Förderanteiles eines Projektes auch ohne erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung oder Durchführung eines Umlaufverfahrens nachträglich um maximal 5 %, höchstens jedoch 2.500 € erhöhen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Sollte diese Erhöhung nicht ausreichend sein, darf stattdessen der Vorstand um maximal 10 %, höchstens jedoch um 5.000 € erhöhen. Als Vorstandsentscheidung gilt die mehrheitliche Entscheidung der Vorstandsmitglieder, die innerhalb von 7 Tagen nach Befragung ihr Stimmergebnis mitteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Grundsätzlich sollten alle Mitglieder bestrebt sein, eine kontinuierliche Mitarbeit sicherzustellen.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ kann auf eigenen Wunsch erfolgen. In der nächsten Mitgliederversammlung der LAG wird dann auf Vorschlag ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Verstößt ein Mitglied nachhaltig und wiederholt gegen die Grundsätze des regionalen Entwicklungskonzeptes oder gegen die Interessen der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ kann das Mitglied mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen und sodann ein neues Mitglied benannt werden.

§ 12 Dauer der LAG

- (1) Der Zeitraum der Mitwirkung der LAG richtet sich an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes nach Genehmigung durch das Land Niedersachsen bis mindestens 31.12.2020 aus, zur endgültigen Abwicklung grundsätzlich aber auch darüber hinaus.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Durch Beschluss der LAG-Mitgliederversammlung vom 11.12.2014 tritt die Neufassung der Geschäftsordnung mit Anerkennung als Leader-Region für die Förderphase 2014-2020 in Kraft.